

Nr. 358D

19.10.2010

BOFAXE



Die CIA tötet in Afghanistan und Pakistan – Die Rechtmäßigkeit von gezielten Tötungen mit Drohnen

Autor / Nachfragen

Dr. Robert Frau

Wiss. Mitarbeiter
Lehrstuhl für öffentliches
Recht, insb. Völkerrecht,
Europarecht und ausländisches
Verfassungsrecht,
Europa-Universität Viadrina
Frankfurt (Oder)

Nachfragen:
frau@europa-uni.de

Webseite

<http://www.ifhv.de>

Fokus

Die Rechtmäßigkeit von gezielten Tötungen durch Drohnen ist im Einzelfall zu beurteilen. Der Angriff vom 4.10.2010 in Pakistan war – nach Beurteilung der spärlich vorhandenen Fakten – rechtmäßig.

FAZ vom 6.10.2010, S. 2.

FAZ vom 11.10.2010, S. 3.

<http://www.faz.net/-01ijf1>.

<http://www.spiegel.de/politik/ausland/0,1518,722196,00.html>.

L. Kramm, BOFAX Nr. 346D, 7.6.2010.

N. Melzer, Targeted Killing in International Law, 2008.

Anfang Oktober 2010 sollen im pakistanisch-afghanischen Grenzgebiet mehrere deutsche Staatsangehörige durch amerikanische Drohnen getötet worden sein. Damit sind solche Angriffe das erste Mal in den Fokus der deutschen Öffentlichkeit gerückt, obgleich diese Praxis schon lange Teil des „Kriegs gegen den Terror“ unter Präsident *Bush* und des unter Präsident *Obama* geführten „AfPak-Konzepts“ ist: Die afghanischen Aufständischen und ihre radikal-islamischen Verbündeten werden auch in ihren pakistanischen Rückzugsgebieten bekämpft. Belastbare Aussagen gibt es weder zu diesem noch zu anderen Vorfällen, sodass die Tatsachengrundlage der folgenden Ausführungen nicht gesichert ist.

Eine rechtliche Überprüfung dieser Einsätze muss zwischen Tötungen inner- und außerhalb eines bewaffneten Konfliktes unterscheiden. Gezielte Tötungen innerhalb eines bewaffneten Konfliktes, ob international oder nicht, sind regelmäßig zulässig. Entscheidend ist, dass sich die Tötungen nur gegen zulässige Zielpersonen richtet, also Kombattanten und solche Zivilpersonen, die dauerhaft unmittelbar an den Feindseligkeiten teilnehmen (Artikel 51 Absatz 3 Zusatzprotokoll I). Daneben müssen die hergebrachten Einschränkungen der Kriegführung beachtet werden (vgl. *N. Melzer*, S. 419).

Existiert kein bewaffneter Konflikt, sind gezielte Tötungen durch Drohnen im Regelfall unzulässig. Voraussetzung für die Rechtmäßigkeit ist, dass eine Rechtsgrundlage im nationalen Recht besteht, die Tötung präventiv, darauf gerichtet und als *ultima ratio* absolut erforderlich ist, um Menschenleben zu schützen.

Freilich sind die Grenzen nicht immer sauber zu ziehen. Bereits aus der Tatsache, dass die derzeitigen Drohneneinsätze durch die CIA und nicht durch das Militär durchgeführt werden, ist aber ersichtlich, dass die USA davon ausgehen, die Tötungen außerhalb eines bewaffneten Konflikts vorzunehmen. Hervorzuheben ist, dass gezielte Tötungen im Rahmen der „AfPak-Strategie“ rechtmäßig sein können, auch wenn sich eine abschließende Bewertung verbietet, solange nicht bekannt ist, wer bei den Drohneneinsätzen getötet wurde.

Vieles spricht dafür, den Angriff vom 4. Oktober als rechtmäßig anzusehen. Die Grundlage im US-Recht liegt in einer geheimen Autorisierung des Präsidenten *Bush* vom 17. September 2001 (vgl. *N. Melzer*, S. 40). Diese ist auch unter dem neuen Präsidenten nicht abgeschafft worden, im Gegenteil, *Obama* weitet die Tötungen aus (*L. Kramm*, BOFAX Nr. 346D). Auch die übrigen Voraussetzungen liegen vor. Terroristen, ggf. auch zukünftige Selbstmordattentäter, sind in den „Federally Administered Tribal Areas“ (FATA), wo die pakistanische Staatsgewalt nicht mehr präsent ist, auf andere Weise überhaupt nicht zu bekämpfen, als durch Tötungen mittels Drohnen. Weiterhin gehen zumindest die Amerikaner davon aus, dass die Gefährdungslage in Europa derzeit erhöht ist. Der Angriff ist anscheinend eine Reaktion auf neueste Erkenntnisse aus Verhören des deutschen Staatsangehörigen *Ahmed S.* und erfolgt damit präventiv zur Beseitigung einer konkreten Anschlaggefahr. Ob dies zutrifft oder ob der Angriff nur zur Bestätigung der Reisewarnungen dient, also bloß politisch motiviert ist, muss dahingestellt bleiben.

Ein Verstoß gegen Artikel 2 Ziffer 4 VN-Charta ist in solchen Einsätzen nicht zu sehen. Zwar verurteilt die pakistanische Regierung diese Einsätze, doch besteht weitgehend Einigkeit, dass der pakistanische Geheimdienst ISI die Zielkoordinaten an die CIA übermittelt. Die Einsätze finden nur innerhalb der FATA statt, obwohl sich mit der sog. *Quetta-Schura* auch in Balutschistan „lohnenswerte“ Ziele befinden. Diese Beschränkung soll einer Absprache zwischen Washington und Islamabad geschuldet sein und spricht für koordiniertes Vorgehen.

Verantwortung

Die BOFAXE werden vom Institut für Friedenssicherungsrecht und Humanitäres Völkerrecht der Ruhr-Universität Bochum herausgegeben: IFHV, NA 02/33, Ruhr-Universität Bochum, 44780 Bochum, Tel.: +49 (0)234/32-27366, Fax: +49 (0)234/32-14208. Die BOFAXE werden vom Deutschen Roten Kreuz unterstützt.

Für den Inhalt ist der jeweilige Verfasser allein verantwortlich.